



Fachbereich Rechtspflege

Studienplan

für die berufspraktische Ausbildung

Diplom-Studiengang
Rechtspflege

Studienpläne

für die berufspraktische Ausbildung am Arbeitsplatz des

Rechtspflegers bzw. der Rechtspflegerin

für den Diplomstudiengang „Rechtspflege“

am Fachbereich 4

der Hochschule für Wirtschaft und Recht

vom November 2012

Inhaltsübersicht:

A. ALLGEMEINES	2
B. ZWEITER STUDIENABSCHNITT	4
I. Ausbildung im Grundbuchrecht	4
II. Ausbildung im Sachgebiet Zivilprozess- und Kostenrecht	6
III. Ausbildung im Handels- Gesellschaft- und Registerrecht	7
IV. Ausbildung im Nachlassrecht	7
V. Ausbildung im Familien- und Betreuungsrecht	9
1. Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin des Betreuungsgerichts	9
2. Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin des Familiengerichts	10
C. VIERTER STUDIENABSCHNITT	12
I. Ausbildung im Mobiliar – und Immobiliervollstreckungsrecht	12
1. Ausbildung im Mobiliervollstreckungsrecht	13
2. Ausbildung im Immobiliervollstreckungsrecht	15
II. Ausbildung in Strafvollstreckungsrecht	16
1. Prüfung der Zuständigkeiten und der Vollstreckungsvoraussetzungen	16
2. Die Vollstreckungseinleitung	16
3. Vollstreckung von Geldstrafen	16
4. Vollstreckung von Freiheitsstrafen	17
5. Strafzeitberechnung	17
6. Nachträgliche Gesamtstrafenprüfung, Vollstreckung von Gesamtstrafen	17

7.	Vollstreckung von Nebenstrafe und Nebenfolgen	17
8.	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	17
9.	Ausgewählte Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde	18
10.	Behandlung von Gnadengesuchen	18
11.	Behandlung von Rechtsbehelfen in der Strafvollstreckung	18
12.	Benutzung bzw. Kennenlernen moderner Informationstechnik und Software	18
III.	Ausbildung im Insolvenzrecht	18
1.	Überblick zum Insolvenzeröffnungsverfahren	18
2.	Eröffnetes Insolvenzverfahren	18
3.	Restschuldbefreiung	19

A. Allgemeines

- I. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Rechtspflegerausbildung gestalten die Studienpläne und Studienordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege das Studium und die berufspraktischen Studien. Die folgenden Studienpläne regeln die im 2. und 4. Studienabschnitt der Rechtspflegerausbildung stattfindende berufspraktische Ausbildung im Vormundschafts- und Familienrecht, Nachlassrecht, Grundbuchrecht, Handels- Gesellschafts- und Registerrecht, Zivilprozess- und Kostenrecht (einschließlich Verfahren und Kosten in Familiensachen), Zwangsvollstreckungs- und Strafvollstreckungsrecht.

Die Studienpläne wollen insbesondere die Gegenstände und Methoden der Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtspflegers so beschreiben, dass sie sich in die Gesamtkonzeption des Studiums und der anderen Studienpläne einfügen.

- II. Die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der verschiedenen Ausbildungsstationen im 2. und 4. Studienabschnitt ist nicht notwendig, weil die Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten nicht aufeinander aufbaut. Die Reihenfolge kann sich daher in erster Linie nach den Erfordernissen der Ausbildungsgerichte richten.
- III. Ziel der Ausbildung am Arbeitsplatz ist es, die Studenten in unmittelbarer Berührung mit der Rechtswirklichkeit mit exemplarischen Aufgaben des Rechtspflegers vertraut zu machen. Sie soll den Studenten Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und durch Erfahrungen zu vervollständigen und zu überprüfen.
1. Damit das Ausbildungsziel erreicht wird, ist es notwendig, die Studenten in jedem Lehrgebiet an die wesentlichen Aufgaben des Rechtspflegers heranzuführen. Ausbildungsgegenstand sollen in der Regel die typischen Geschäftsvorgänge sein; die Häufigkeit der Vorgänge allein sollte für die Auswahl nicht ausschlaggebend sein. Die Zusammenstellung dieser Aufgaben stellt keinen vollständigen Katalog der Rechtspflegeraufgaben für ein bestimmtes Gebiet dar. Er enthält vielmehr nur diejenigen Aufgaben, die eine solche Bedeutung haben, dass jeder Student im Rahmen der Ausbildung mit ihnen in Berührung gekommen sein sollte. Überwiegend handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die schon wegen ihrer

Häufigkeit in der Praxis in die Kataloge aufgenommen worden sind. Teilweise enthält der Katalog aber auch Aufgaben, die zwar relativ selten sind, die aber wegen ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Bedeutung für die Erreichung des Ausbildungszieles wesentlich sind.

2. Aufgaben, die in dem Katalog nicht enthalten sind, sind selbstverständlich nicht von der Ausbildung ausgeschlossen. Ihr Ausbildungswert ist anhand des konkreten Vorgangs vom Ausbilder zu beurteilen. Nach Möglichkeit sollte davon abgesehen werden, dem Studenten - lediglich zu Informationszwecken - Aufgaben zu übertragen, die bereits gelöst worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Insbesondere sollten dem Studenten abgeschlossene Akten nicht allein deshalb zur Bearbeitung übergeben werden, weil die darin aufgetretenen Rechtsfragen besonders schwierig und kompliziert waren. Solche Vorgänge sind allenfalls dann geeignet, wenn sich aus ihnen auch Lehren für die tägliche Dezernatsarbeit und über typische Fehler ziehen lassen.
 3. Die gezielte Vermittlung von Rechtskenntnissen ist nicht das primäre Ziel der Ausbildung am Arbeitsplatz. Die Aktenauswahl sollte sich deshalb nicht an interessanten Rechtsfragen, sondern an der Möglichkeit orientieren, die rationelle, praktische Arbeitsweise des Rechtspflegers in exemplarischer Weise zu vermitteln.
 4. Erst vor dem persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund eines konkreten zur Entscheidung stehenden Falles kann die Bedeutung der Entscheidung des Rechtspflegers für die Beteiligten völlig klar werden. Akten, in denen diese Zusammenhänge deutlich werden, eignen sich deshalb in besonderem Maße für die Ausbildung.
 5. Soweit die Kostenbehandlung in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fällt, ist der Student stets auch an diese Aufgabe heranzuführen. In den theoretischen Studienabschnitten wird das Kostenrecht nicht gelehrt (mit Ausnahme der Kosten in Zivil- und Familiensachen).
- IV. Die Ausbilder bestimmen Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben und legen den Arbeitsablauf fest. Sie sollen jedem einzelnen Studenten tageweise Gelegenheit geben, das Dezernat zu bearbeiten und sich dabei auch im Umgang mit dem Publikum zu üben.
- V. Welche Aufgaben dem Studenten im Einzelfall übertragen werden, bestimmt sich weitgehend nach dem konkreten Anfall im Dezernat des Ausbilders. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Aufgaben so ausgewählt werden, dass der Student sich zunächst in einfacheren Sachen üben kann und dann allmählich an immer schwierigere Aufgaben herangeführt wird.

Im Laufe der Zeit können für alle Ausbildungsgegenstände besondere Ausbildungsakten (Musterfälle) aus dem täglichen Dezernat ausgewählt werden, die herangezogen werden können, wenn während der Ausbildung dem Dezernat keine entsprechenden Vorgänge zu entnehmen sind. Im Fall der Verwendung von „Ausbildungsakten“ sind die Lösungen (z.B. Entscheidungen, Zwischenverfügungen) nicht mit auszugeben.

- VI. Wenn Entscheidungen des Rechtspflegers mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind, muss der Student auf die Bedeutung einer klaren und überzeugenden Begründung hingewiesen werden, die sich nicht in formelhaften und nichtssagenden Wendungen erschöpft. Er soll dabei auch erfahren, in welchem Maße mangelhafte und ungeschickte Begründungen das Bild der Justiz bei dem Rechtsuchenden beeinflusst.
- VII. Bei der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit wird es auch bei den häufiger vorkommenden Aufgaben nicht zu mehr als einer ersten Einübung in die Rechtspflegertätigkeit kommen können. Trotzdem soll der Ausbilder die Studenten auf die Problematik der sich entwickelnden Routine hinweisen. Eine kritische und selbstkritische Haltung gegenüber der fremden und eigenen Praxis sollte gefördert werden.
- VIII. Jede Einzelleistung soll mit dem Studenten persönlich - sei es allein, sei es in der Gruppe - eingehend erörtert werden, wenn sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- IX. Dem Student/der Studentin sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Praxis der Rechtsantragstelle kennen zu lernen.

B. Zweiter Studienabschnitt

I. Ausbildung im Grundbuchrecht

Die Ausbildung in Grundbuchsachen findet gem. § 5 StudORpfl. im **zweiten Studienabschnitt** statt.

Inhalte:

- 1. Aktenbearbeitung
 - a) Ausgehend von einfachen Fällen (z.B. Löschung von Grundpfandrechten und anderen Lasten, Eintragung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung, einer brieflosen Grundschuld) sollten die wichtigsten verfahrens- und beurkundungsrechtlichen Vorschriften, die Verfügungstechnik und der Geschäftsablauf behandelt werden.
 - b) Übung der Zwischenverfügung und Zurückweisung.
 - c) Überblick über die auf den UdG übertragenen Geschäfte; Überblick über die Registratur.
- 2. Rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang

- a) Gewöhnlicher Grundstückskaufvertrag mit Auflassung; Bestellung und Löschung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung; Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung des Käufers zur Belastung des Grundstücks vor Eigentumsumschreibung; Problem der Zwangsvollstreckungsunterwerfung des noch eingetragenen Eigentümers bzw. des noch nicht eingetragenen Eigentümers; Erörterung der wichtigsten behördlichen Genehmigungen.
- b) Umfangreicher Veräußerungsvertrag, enthaltend Auflassung, Restkaufgeldgrundpfandrechte, Löschanträge bezüglich nicht vom Käufer übernommener Lasten, Bestellung eines Wohnrechts, Nießbrauch, Rangvorbehalt. Problem des inneren Zusammenhangs von mehreren Anträgen.
- c) Grundstücksveräußerung durch Vorerben bzw. Testamentsvollstrecker. Problem der Verfügungsbefugnis. Ausführliche Behandlung des Entgeltlichkeitsproblems.
- d) Grundstücksveräußerung und Grundstückserwerb, Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten durch gesetzliche Vertreter, durch Bevollmächtigte und vollmachtslose Vertreter.
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstückstrennstücken. Problem der Veräußerung und Auflassung vor Vermessung.
- f) Eigentumsumschreibung bei folgenden Besonderheiten
 - Kettenauflassung
 - durch den nicht eingetragenen Erben
 - bei Begründung, Übertragung und Aufhebung von Bruchteilen- und Gesamthandseigentum.

3. Fälle der Grundberichtigung

- a) Aufgrund gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge
- b) Aufgrund Zuschlags in der Zwangsversteigerung.

4. Eintragung und Löschung von Verfügungsbeeinträchtigungen sowie ihr Auswirkung auf Eintragungsanträge.

5. Eintragung und Löschung von Rechten in Abt. II des Grundbuchs.

6. Eintragung von Einzel- und Gesamtgrundpfandrechten (ohne Rentenschulden und Höchstbetragshypotheken). Ausgehend von gängigen und in der Praxis besonders häufigen Grundpfandrechtsbestellungsurkunden der großen Kreditinstitute und Bausparkassen etc. sollen typische Problemstellungen sowie häufige Fehler und Mängel der Eintragungsbewilligungen behandelt werden.

7. Rangbestimmung, Rangänderung, Rangvorbehalt.

8. Veränderung von Grundpfandrechten.

9. Löschung, Teillöschung und Erlöschen von Grundpfandrechten.

- a) Problem der „Löschungsfähigen Quittung“.
- b) So genannte „Pfandentlassung“ (Verzicht)
- c) Verteilung.

10. Zwangsvollstreckung im Grundbuch.

- a) Eintragung von Zwangssicherungshypotheken wegen Abgabeforderungen für den Fiskus.
- b) Eintragung von Zwangssicherungshypotheken für sonstige Gläubiger.
- c) Pfändung von Grundpfandrechten.

11. Eintragungen aufgrund einstweiliger Verfügungen.

12. Eintragung von Wohnungseigentum und Erbbaurecht. (Hierbei sollten anhand je eines typischen Falles die wichtigsten Problemstellungen und deren Lösung erarbeitet werden.)

13. Die Behandlung falscher, unzulässiger, nichtiger oder sonstiger fehlerhafter Eintragungen.

14. Teilung, Vereinigung und Bestandteilszuschreibung von Grundstücken.

15. Einarbeitung in SOLUM STAR

II. Ausbildung im Sachgebiet Zivilprozess- und Kostenrecht

Die Ausbildung im Zivilprozess- und Kostenrecht findet gem. § 5 StudORpfl. im **zweiten Studienabschnitt** statt.

Inhalte:

1. Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise des Urkundsbeamten einer Abteilung der Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen; Akten- und Registerführung, Zählkartenerhebung.
2. Übersicht über die Aufgaben
 - a) des Rechtspflegers
 - b) des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
 - c) des Kostenbeamten
 - d) des Bezirksrevisors
 - e) der Vorprüfungsstelle
 - f) der Justizkasse
3. Gerichtskostenberechnung unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Kostenverfügung über den Kostenansatz, die Mithaft, Rückzahlung und Umschreibung des Kostensolls.
4. Aktenmäßige Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103, 106 ff. ZPO ab Antragstellung bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung. Abfassen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen sowie von Abhilfe- bzw. Nichtabhilfeentscheidungen bei eingelegter sofortiger Beschwerde.

5. Aktenmäßige Bearbeitung von Vergütungsfestsetzungsverfahren gem. § 11 RVG ab Antragstellung bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung. Abfassen von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen sowie von Abhilfe- bzw. Nichtabhilfeentscheidungen bei eingelegter sofortiger Beschwerde. Verfahren bei Einwendungen des Antragsgegners.
6. Überblick über die Aufgaben bei Prozesskostenhilfe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe. Festsetzung der Vergütung sowie der weiteren Vergütung aus der Landeskasse.
7. Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen sowie ggf. die Vollstreckung von Ordnungsgeldern.

III. Ausbildung im Handels- Gesellschaft- und Registerrecht

Die Ausbildung im Handels- Gesellschafts- und Registerrecht findet gem. § 5 StudORpfl. Im **zweiten Studienabschnitt** statt.

Inhalte:

1. Anhand einfacher Fälle, etwa eines Antrages auf Eintragung eines Einzelunternehmens sollten der Geschäftsablauf im Handelsregister und die wichtigsten verfahrens- und beurkundungsrechtlichen Vorschriften behandelt werden.
2. Erläuterung und Übung der Androhungs-, Zwischen- und Eintragungsverfügungen.
3. Behandlung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Eintragung einer Personenhandelsgesellschaft und einer Kapitalgesellschaft.
4. Behandlung der in das Handelsregister – Abt. A – einzutragenden Veränderungen einschließlich des Gesellschafterwechsels.
5. Gesellschafterwechsel bei einer GmbH.
6. Behandlung der in das Handelsregister – Abt. B – einzutragenden Veränderungen. Schwerpunkt soll das Zustandekommen von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über Veränderungen der Vertreterverhältnisse sein.
7. Auflösung und Beendigung von Personen- und Kapitalgesellschaften.
8. Einarbeitung in die elektronische Registerführung.

IV. Ausbildung im Nachlassrecht

Die Ausbildung im Nachlassrecht findet gem. § 5 StudORpfl. im **zweiten Studienabschnitt** statt.

Inhalte:

1. Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle; Akten- und Registerführung; Funktion und Bedeutung der Nachlasskarteien.
2. Fragen der Zuständigkeit.
3. Besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen.
4. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen.
 - a) Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung.
 - b) Aufforderung zur Ablieferung von privat verwahrten Testamenten; Zwangsmaßnahmen.
 - c) Eröffnungsverfahren; Wiedereröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen.
 - d) Benachrichtigungen; Begriff des Beteiligten, Ermittlungspflichten, Umfang der
 - e) Bekanntgabe.
 - f) Einsicht in Testamentsakten.
5. Erbscheinsverhandlung; Beurkundungsrecht.
 - a) Antragsrecht
 - b) Antrag aufgrund gesetzlicher Erbfolge: Die notwendigen Angaben und Nachweise; Probleme der Urkundenbeschaffung; andere Beweismittel.
 - c) Antrag aufgrund einer Verfügung von Todes wegen; (Probleme bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen).
6. Erbscheinsverfahren bei gesetzlicher Erbfolge
 - a) Dispositionsbefugnis des Antragstellers und Amtsermittlungsgrundsatz.
 - b) Verwertung der vorgelegten Urkunden und der angebotenen anderen Beweismittel; öffentliche Aufforderung nach § 2358 Abs. 2 BGB
 - c) Zwischenverfügungen
 - d) Rechtshilfe
 - e) Das Verfahren nach § 352 FamFG
 - f) Erteilung des Erbscheins
 - g) Zurückweisung des Antrags; Erfordernis hinreichender Begründung; Rechtsbehelf und Rechtsmittel
 - h) Entscheidung über die Kosten nach § 81 FamFG
7. Einziehung des Erbscheines; Kraftloserklärung; vorläufige Einziehung.
8. Antrag auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses.
9. Bestimmung der Inventarfrist (Fristbestimmung, Erbenfeststellung, amtliche Aufnahme).
 - a) Erklärung der Ausschlagung, der Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft sowie der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist.
 - b) Erklärung der Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen.
 - c) Ermittlungs- und Benachrichtigungspflichten.

10. Maßnahmen der Nachlasssicherung.

- a) Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung von Fürsorge- und Sicherungsmaßnahmen.
- b) Die einzelnen Fürsorge- und Sicherungsmittel (Zu behandeln sind auch Maßnahmen aufgrund Landesrechts). Einstw. Maßregeln gem. § 1846 BGB.
- c) Anordnung der Nachlasspflegschaft; Auswahl und Bestellung des Nachlasspflegers; Aufgaben des Nachlasspflegers und seine Überwachung durch das Nachlassgericht; Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten und bei Untauglichkeit des Nachlasspflegers.
- d) Bemessung und Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers.
- e) Aufhebung der Nachlasspflegschaft; Aushändigung des Nachlasses an die Erben; Hinterlegung des Nachlassbestandes zugunsten der unbekannteren Erben.
- f) Klagepflegschaft; Funktion und Abgrenzung zur Nachlasspflegschaft.

11. Voraussetzung und Verfahren zur Feststellung des Fiskuserbrechts; Erteilung des den Fiskus als Erben ausweisenden Erbscheines.

12. Nachlassverwaltung.

- a) Antragsrecht, Antragsinhalt.
- b) Anordnung der Nachlassverwaltung; Auswahl und Bestellung des Nachlassverwalters; Bekanntmachung und Wirkung der Anordnung.
- c) Aufhebung der Nachlassverwaltung

13. Die Behandlung von Ausländernachlässen.

V. Ausbildung im Familien- und Betreuungsrecht

Die Ausbildung im Familien- und Betreuungsrecht findet gem. § 5 StudORpfl. im **zweiten Studienabschnitt** (Vormundschafts- und Familienrecht) statt.

Inhalte:

1. Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin des Betreuungsgerichts

- a) Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle - Abt. Betreuungssachen Akten- und Registerführung; Funktion und Bedeutung Betreuerkartei.
- b) Anordnung der Kontrollbetreuung (§ 1896 Abs. 3 BGB).
- c) Verpflichtungsgespräch.
- d) Umgang mit Publikum (persönlich, schriftlich, telefonisch), insbesondere mit Betreuer/innen und Betreuten.

- e) Anhörungen von Betreuten. insbesondere anlässlich einer Genehmigungsentscheidung z.B. nach § 1907 BGB.
- f) Entlassung und Neubestellung eines Betreuers/einer Betreuerin nach § 1908b Abs. 3 und 4 BGB.
- g) Entziehung der Vertretungsmacht des Pflegers/der Pflegerin und des Betreuers/ der Betreuerin, § 1796 BGB ggf. i V. m. § 1915 Abs. 1 bzw. § 1908i Abs. 1 BGB.
- h) Bestellung von Verfahrenspfleger/innen, § 276 FamFG

- i) Überwachung von Betreuer/innen/ Pfleger/innen
 - aa) Vermögensverzeichnis, u.a. mit Grundstücken, Grundstücksrechten, Wertpapieren, Nachlassverbindlichkeiten;
 - bb) Anlegung von Geldern; Arten der regelmäßigen Anlegung;
 - cc) Behandlung von bei Einrichtung der Betreuung in anderer Form angelegtem Vermögen;
 - dd) Rechnungslegung, insbesondere Feststellung von verdeckten genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften; Fragen des § 1843 Abs.2 BGB;
 - ee) Maßnahmen nach § 1837 BGB/Inhalt und Grenzen der Beratungspflicht; Behandlung von Vergütungs- und Auslagenersatz- b zw. Aufwendungsersatzanträgen, §§ 1835 ff BGB, §§ 168, 292 FamFG
 - ff) Entlassung von Pfleger/innen;
 - gg) Prüfung der Schlussrechnung, Abnahme der Schlussrechnung, Vermittlung ihrer Annahme;
 - hh) Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Betreuung und Pflegschaft (§ 1893 BGB i.V. m. §§ 1915, 1908i Abs. 1 BGB)

- j) Betreuungsgerichtliche Genehmigung, insbesondere
 - aa) bei Grundstücksgeschäften
 - bb) im Zusammenhang mit der Gründung bzw. einem Beitritt zu einer Gesellschaft oder deren Veräußerung
 - cc) bei Kreditaufnahme
 - dd) bei Verfügung über Konten

- k) Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
 - aa) Abwesenheitspflegschaft
 - bb) Pflegschaft für unbekannte Beteiligte
 - cc) Verfahrensrechtliche Besonderheiten, § § 340 ff FamFG

2. Ausbildung am Arbeitsplatz des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin des Familiengerichts

- a) Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle - Abt. Familiensachen; Akten- und Registerführung; Funktion und Bedeutung der Mündelkartei sowie der Vormünder/ innen-, Pfleger/ innenkartei
- b) Auswahl und Bestellung von Pfleger/innen, Vormünder/innen
- c) Das Verpflichtungsgespräch
- d) Umgang mit Publikum (persönlich, schriftlich, telefonisch), insbesondere mit Pfleger/innen, Vormünder/innen, Jugendlichen und Kindern
- e) Anhörungen von Eltern und Kindern gem. §§ 159,160 FamFG
- f) Umgang mit Jugendämtern
- g) Anordnung, Beendigung und Aufhebung von Vormundschaft und Pflegschaft
- h) Entziehung der Vertretungsmacht der Eltern, des Vormunds/der Vormundin, des Pflegers/der Pflegerin , § 1796 BGB ggf. i V.m.§§ 1629 Abs. 2, 1915 Abs. 1 BGB
- i) Aufgaben des Familiengerichts bei Eintritt einer Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB oder § 1751 BGB)
- j) Bestellung eines Verfahrensbeistands, § 158 FamFG
- k) Überwachung von Pfleger- und Vormünder/innen
 - aa) Vermögensverzeichnis, u.a. mit Grundstücken, Grundstücksrechten, Wertpapieren, Nachlassverbindlichkeiten;
 - bb) Anlegung von Mündelgeldern; Arten der regelmäßigen Anlegung;
 - cc) Behandlung von bei Anordnung der Vormundschaft/Pflegschaft in anderer Form angelegtem Vermögen;
 - dd) Rechnungslegung, insbesondere Feststellung von verdeckten genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften; Fragen des § 1843 Abs. 2 BGB;
 - ee) Maßnahmen nach § 1837 BGB/Inhalt und Grenzen der Beratungspflicht; Behandlung von Vergütungs- und Auslagenersatz- bzw. Aufwendungsersatzanträgen, §§ 1835 ff BGB, § 168 FamFG
 - ff) Entlassung von Vormünder/innen und Pfleger/innen;
 - gg) Prüfung der Schlussrechnung, Abnahme der Schlussrechenschaftslegung, Vermittlung ihrer Annahme;
 - hh) Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Pflegschaft, Vormundschaft (§ 1893 BGB ggf. i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB).
- l) Familiengerichtliche Genehmigung, insbesondere
 - aa) bei Grundstücksgeschäften
 - bb) im Zusammenhang mit der Gründung bzw. einem Beitritt zu einer Gesellschaft oder deren Veräußerung
 - cc) bei Kreditaufnahme
 - dd) bei Verfügung über Konten

- ee) wegen Änderung des Familiennamens (§ 2 Namensänderungsgesetz)
- m) Maßnahmen gegenüber Eltern auf dem Gebiet der Vermögenssorge: Überwachung, Hilfe, Eingriff (§§ 1640, , 1666 Abs. 1 i.V.m. 1667 BGB).
- n) Feststellen der längerfristigen Verhinderung an der tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1674 Abs. 1 BGB) sowie Feststellung, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht (§ 1674 Abs. 2 BGB).
- o) Ersetzung der Einwilligung in die Änderung des Familiennamens nach § 1618 S. 4 BGB.
- p) Entziehung der elterlichen Vertretungsmacht wegen Interessenkollision, §§ 1796, 1629 Abs. 2 S. 3 BGB.
- q) Maßnahmen nach § 1693 BGB bei Verhinderung der Eltern, des Vormunds nach § 1846 BGB.
- r) Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder nach §§ 1612a ff BGB, §§ 249 ff FamFG. Aktenmäßige Bearbeitung von Vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger. Einführung in die einschlägigen Vordrucke; Bearbeitung von Einwendungen des Antragsgegners; Abfassen von Entscheidungen bei unterschiedlichen Fallkonstellationen. Kosten im Vereinfachten Verfahren und deren Mitfestsetzung im Beschluss.
- s) Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen, insbesondere hinsichtlich des Verbundes von Scheidung und Folgesachen sowie der einstweiligen Anordnungen in Familiensachen.
- t) Gerichtskostenberechnung in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung des Verbundverfahrens, Gerichtskosten in Verfahren betr. einstweilige Anordnungen.
- u) Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in sonstigen Familiensachen, insbesondere in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Haushalts-, Gewaltschutz- und Versorgungsausgleichssachen einschließlich der jeweiligen Gerichtskosten.
- v) Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in Familienstreitsachen, insbesondere in Unterhalts- und Güterrechtssachen mit den dazugehörenden Gerichtskosten.

C. Vierter Studienabschnitt

I. Ausbildung im Mobiliar – und Immobiliervollstreckungsrecht

Die Ausbildung im Mobiliar – und Immobiliervollstreckungsrecht findet gem. § 9 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 1 und 2 StudORpfl. im **vierten Studienabschnitt** statt.

1. Ausbildung im Mobiliarvollstreckungsrecht

a) Geschäftsablauf

- aa) Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle, Akten- und Registerführung.
- bb) Tätigkeit der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge.

b) Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

- aa) Prüfung der allgemeinen und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen an Hand von Vollstreckungsunterlagen des täglichen Geschäftsanfalls. Für die Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen sollen Möglichkeit auch Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO und solche Vollstreckungstitel herangezogen werden, die eine Wiederholung der §§ 750 Abs. 2, 751, 765 ZPO zulassen.
- bb) Prüfung und Behandlung von Vollstreckungshindernissen nach §§ 775, 776 ZPO und insbesondere § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO sowie § 89 InsO.

c) Forderungspfändung

- aa) Verfahren zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Prüfung der bisherigen Vollstreckungskosten auf ihre Notwendigkeit nach § 788 ZPO; soweit im Geschäftsanfall vorkommend auch Kostenfestsetzung. Überprüfung des Kostenansatzes des Rechtsanwalts. Verfahren bei Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Behandlung von Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO und Abhilfe.
- bb) Pfändung des Arbeitseinkommens; hierbei insbesondere
 - Verfahren nach § 850c Abs. 4 ZPO,
 - Pfändung bevorrechtigter Gläubiger nach § 850d ZPO mit Berechnung des pfandfreien Betrages,
 - Pfändung von Deliktsgläubigern nach § 850f Abs. 2 ZPO,
 - Behandlung von Anträgen auf Änderung des unpfändbaren Betrages nach §§ 850f, 850g ZPO.
- cc) Pfändung sonstiger Geldforderungen; hierbei insbesondere
 - Pfändung von Steuererstattungsansprüchen,
 - Pfändung von Gefangenengeldern,

- Pfändung von Versicherungsansprüchen,
 - Pfändung von Sozialleistungsansprüchen.
- dd) Pfändung des Girokontos des Schuldners; hierbei insbesondere
- Behandlung von Anträgen nach § 850k ZPO; nach Möglichkeit auch Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle,
 - Berechnung des freizugebenden Kontoguthabens, Vorabfreigabe nach § 850k Abs. 2 ZPO,
 - Behandlung von Sozialleistungen nach § 55 SGB I.
- ee) Pfändung besonderer Ansprüche; hierbei insbesondere
- Pfändung von Gesellschaftsanteilen,
 - Pfändung von Erbteilen,
 - Pfändung von Anwartschaftsrechten.
- ff) Pfändung von Grundpfandrechten; hierbei insbesondere
- Pfändung der Eigentümergrundschuld,
 - Anordnung der Briefherausgabe
 - Überweisung des gepfändeten Grundpfandrechts nach wirksamer Pfändung.
- gg) Im Verfahren der Überweisung insbesondere Prüfung von Herausgabeanordnungen und Auskunftsanordnungen nach § 836 Abs. 3 ZPO.
- d) Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung**
- aa) Einblick in Funktion und Bedeutung des Schuldnerverzeichnisses auf der Geschäftsstelle.
- bb) 2 Behandlung von Widersprüchen nach § 900 Abs. 4 ZPO.
- e) Hospitation**
- aa) Um einen Einblick in die Bedeutung und praktische Relevanz der Zugriffswirkungen von Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten, ist dem Studenten die teilnehmende Beobachtung bei der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher oder bei einer Wohnungsräumung zu ermöglichen.
- bb) Rechtsantragstelle; dem Studenten ist Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Aufnahme folgender Anträge und Klagen zu geben:
- Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO,
 - Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO,
 - Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO,
 - Arrestantrag und Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung,
 - Vollstreckungsschutz nach §§ 765a, 813a, 850k ZPO.
- f) Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung**
- aa) Einstweilige Einstellung nach § 775 Nrn. 2, 4 und 5 ZPO durch das

Vollstreckungsgericht.

- bb) Einstweilige Einstellung bei Rechtsbehelfen; hierbei insbesondere
 - Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 1 Satz 2 mit § 732 Abs. 2 ZPO,
 - Vollstreckungsgegenklage und Drittwiderspruchsklage nach §§ 767, 771 Abs. 3, 769 Abs. 2 ZPO.

g) Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts

- aa) Entscheidungen zum Vollstreckungsschutz nach § 813a ZPO, nach § 850k ZPO und soweit anfallend nach § 851b ZPO.
- bb) Entscheidungen zum besonderen Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO; hier soll besonders auf Tenorierung, Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Beschlusses Wert gelegt werden.

h) Sonstige Verfahren

- aa) Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO.
- bb) Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Gläubiger nach § 114 ZPO.

2. Ausbildung im Immobilienvollstreckungsrecht

Anhand praktischer Fälle sollen folgende Gebiete veranschaulicht und vertieft werden:

a) Zwangsversteigerung eines oder mehrerer Grundstücke (Wohnungseigentum, Erbbaurecht)

- aa) Verfahrensbeginn
- bb) Entscheidung über Anträge auf Anordnung und Beitritt einschließlich der dazugehörigen Verfügungen
- cc) Zustellung und Ersuchen an das Grundbuchamt
- dd) Einstweilige Einstellung und Aufhebung des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen
- ee) Fortsetzung des Verfahrens nach vorheriger einstweiliger Einstellung
- ff) Verkehrswertfestsetzung
- gg) Bestimmung des Versteigerungstermins
- hh) Vorbereitung des Termins (Entwurf des geringsten Gebots)

- ii) Durchführung des Versteigerungstermins
- jj) Zuschlagsentscheidung (Wirkung, Rechtsmittel, Vollstreckungstitel)
- kk) Verteilungsverfahren (Teilungsplan, Anmeldungen, Widerspruch)
- ll) Ausführung des Teilungsplans und Grundbuchberichtigung

b) Teilungsversteigerung

c) Zwangsverwaltung

II. Ausbildung in Strafvollstreckungsrecht

Die Ausbildung in Strafvollstreckungssachen findet gem. § 9 Abs. I i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 StudORpfl. im **vierten Studienabschnitt** statt.

Inhalte:

1. Prüfung der Zuständigkeiten und der Vollstreckungsvoraussetzungen

- a) Zuständigkeiten
- b) Vorliegen einer vollstreckungsfähigen Entscheidung
- c) Rechtskraft
- d) kein Vollstreckungshindernis

2. Die Vollstreckungseinleitung

- a) Erfassen aller für die Vollstreckung relevanten Daten aus den Sachakten (insbesondere anrechenbare Zeiten)
- b) Mitteilungspflichten nach MiStra, BZRG, KBA, GZR, AO
- c) Feststellen des Eintretens von Nebenfolgen, insb. § 45 StGB, § 25 JuArbschG
- d) Bundeszentralregisterauszüge erfordern, verwenden, verstehen
- e) Nachricht vom Verfahrensausgang an Geschädigte auf deren Antrag
- f) Berechnung der Sperrfrist gem. § 69 a StGB
- g) Suchvermerke zurücknehmen
- h) Kostenbeamtenvorlage

3. Vollstreckung von Geldstrafen

- a) Einforderung und Mahnung
- b) Beitreibung
- c) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- d) Freie Arbeit

- e) Gewährung von Zahlungserleichterungen

4. Vollstreckung von Freiheitsstrafen

- a) Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, Vollstreckungsplan
- b) Ladung zum Strafantritt
- c) Aufnahmeersuchen
- d) Vorführungs- und Haftbefehl
- e) Fahndungsmaßnahmen
 - aa) Ausschreibung zur Festnahme
 - bb) Suchvermerk
 - cc) Einwohnermeldeamtsanfragen
 - dd) Hausermittlungen durch die Polizei
- f) Überführungs- und Unterbrechungersuchen
- g) Behandlung von Freiheitsstrafen, welche zur Bewährung ausgesetzt sind
- h) Vorbereitung der §§ 57, 57 a StGB Entscheidungen

5. Strafzeitberechnung

- a) Strafbeginn
- b) Anrechnung
- c) Unterbrechungen, Strafreue nach Unterbrechungen
- d) Halbstrafen- und Zweidrittelzeitpunkt
- e) Strafende
- f) Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen
 - aa) Vollstreckungsreihenfolge
 - bb) Das Unterbrechungsmodell des § 454 b StPO

6. Nachträgliche Gesamtstrafenprüfung, Vollstreckung von Gesamtstrafen

- a) Gesamtstrafenprüfung
- b) Vollstreckung der Gesamtstrafen

7. Vollstreckung von Nebenstrafe und Nebenfolgen

- a) Fahrverbot
 - aa) Vollstreckungsmaßnahmen
 - bb) Verbotsfristberechnung
- b) Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit
- c) Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Gegenständen

8. Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

- a) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - aa) Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus
 - bb) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
 - cc) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
 - dd) Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Unterbringung

- b) Sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - aa) Führungsaufsicht
 - bb) Entziehung der Fahrerlaubnis

9. Ausgewählte Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde

- a) Strafaufschub (§ 456 StPO)
- b) Strafausstand (§ 455 StPO)
- c) Zurückstellung der Strafvollstreckung (§§ 35, 36 BtMG)
- d) Absehen von der Vollstreckung nach Abschiebung oder Auslieferung (§ 456 a StPO)

10. Behandlung von Gnadengesuchen

- a) Entscheidung über Hemmung der Vollstreckung
- b) Vorbereitung der Gnadenvorlage
- c) Übersendungsbericht

11. Behandlung von Rechtsbehelfen in der Strafvollstreckung

- a) Abhilfemöglichkeiten
- b) Vorlage an das Gericht des ersten Rechtszugs (§§ 458, 459 h StPO)
- c) Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft (§ 21 StVollstrO, § 23 ff EGGVG)

12. Benutzung bzw. Kennenlernen moderner Informationstechnik und Software

- a. Jukos
- b. LABO-Anfragen
- c. IStA online
- d. AStA
- e. Juris

III. Ausbildung im Insolvenzrecht

Die Ausbildung im Insolvenzrecht findet gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 StudORpfl in vierten Studienabschnitt statt.

Inhalte:

An Hand praktischer Fälle sollen folgende Gebiete veranschaulicht und vertieft werden:

1. Überblick zum Insolvenzeröffnungsverfahren

- a) Teilnahme an Anhörungsterminen des Richters
- b) Besprechung der Entscheidungen des Insolvenzrichters
- c) Kostenbehandlung und Vergütungsberechnung

2. Eröffnetes Insolvenzverfahren

- a) Gläubigerversammlungen
 - aa) Erstellen von Terminbestimmungen
 - bb) Vorbereitung von Gläubigerversammlungen
 - cc) Überblick zu den Stimmrechten
 - dd) Teilnahme an Gläubigerversammlungen (Berichtstermin, Prüfungstermin)
- b) Prüfung der Insolvenztabelle
 - aa) Vom Insolvenzverwalter übermittelte Forderungsanmeldungen prüfen
 - bb) Tabellenführung
- c) Aufsicht gegenüber Insolvenzverwalter
 - aa) Abfordern von Berichten, Zwangsmaßnahmen
 - bb) Prüfung von Berichten
- d) Entscheidungen nach § 36 Abs. 4 InsO
- e) Verfahrensbeendigung
 - aa) Prüfung von Masselosigkeit, Verfahrenskostenberechnung
 - bb) Prüfung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters
 - cc) Schlusstermin, Verteilungsprüfung
- f) Verfahren der Kostenstundung
 - aa) Prüfung der Stundungsvoraussetzungen
 - bb) Vorzeitige Aufhebung der Stundung
- g) Vergütung des Insolvenzverwalters

3. Restschuldbefreiung

- a) Ankündigung der Restschuldbefreiung
 - aa) Prüfung der Voraussetzungen
 - bb) Verfahrensdurchführung
- a. Verhandlung im Schlusstermin